PLANTEIL A

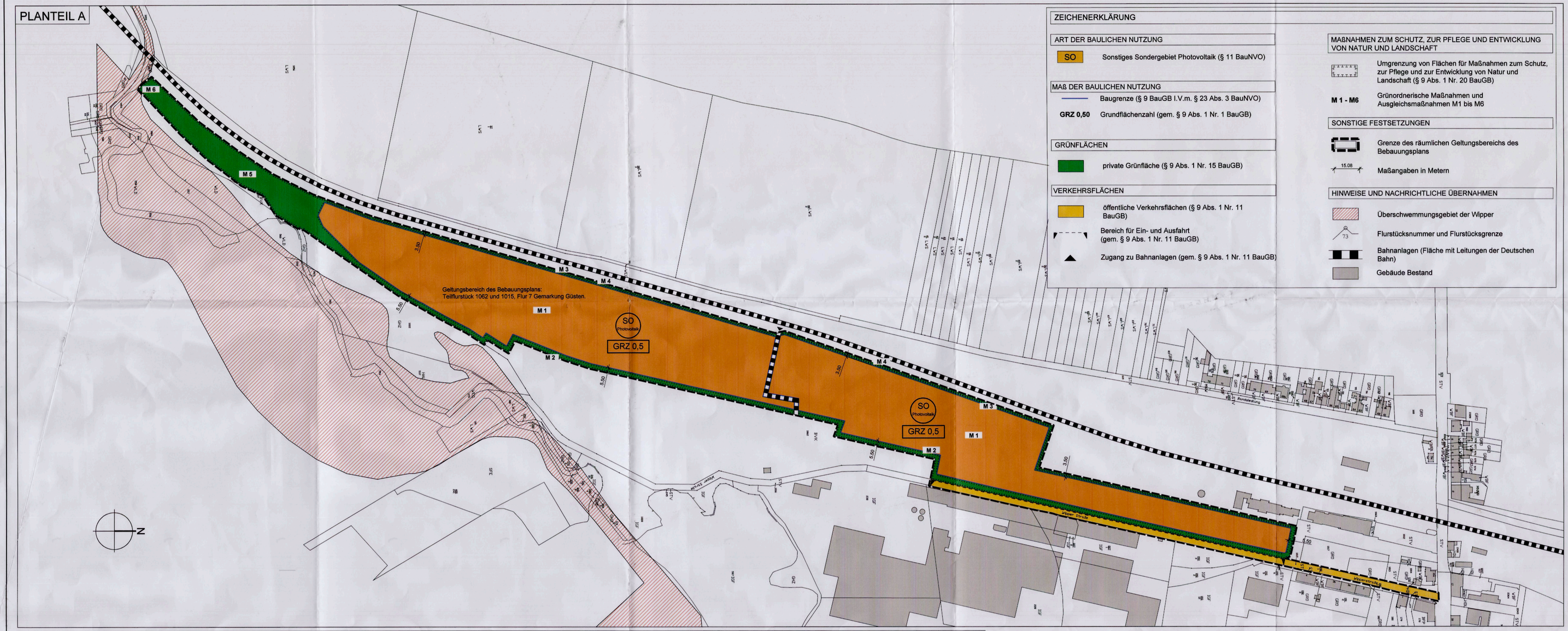

ZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

SO — Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (§ 11 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

Baugrenze (§ 9 BauGB I.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

GRZ 0,50 Grundflächenzahl (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRÜNFLÄCHEN

private Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

VERKEHRSFLÄCHEN

öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Bereich für Ein- und Ausfahrt (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Zugang zu Bahnanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

M 1 - M6 Grünordnerische Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen M1 bis M6

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

15.08 Maßangaben in Metern

HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Überschwemmungsgebiet der Wipper

73 Flurstücksnummer und Flurstücksgrenze

Bahnanlagen (Fläche mit Leitungen der Deutschen Bahn)

Gebäude Bestand

PLANTEIL B

1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Folgende bauplanungsrechtlichen Festsetzungen werden getroffen:

1.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 11 Abs. 2 BauNVO)

(1) In dem als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzten Baugebiet sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaik-Modulen ohne Betonfundamente einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zulässig.

1.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)

(1) Die GRZ gibt die senkrecht auf die Bodenoberfläche projizierte Fläche der Solarmodule, die Grundfläche der Nebenanlagen und der befestigten Flächen wieder. Für die Berechnung der GRZ ist die Fläche des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes - ausgenommen der öffentlichen Verkehrsfläche der Wipperstraße - mit der Größe von 10,41 ha als Grundstücksfläche (§19 BauNV Abs. 3) maßgeblich.

(2) Die max. zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO (in Verbindungmit Festsetzung 4 - Nebenanlagen) bezeichneten Anlagen um max. 50 % überschritten werden.

(3) Die maximal zulässige Höhe der Modultische inklusive Module, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der schräg gestellten Photovoltaikmodule, beträgt 2,50 m. Die Höhe der Nebenanlagen, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf max. 3,5 m betragen. Für die Einfriedungen mit ihrem Übersteigschutz wird eine maximale Höhe von 2,2 m über die Geländeoberkannte festgesetzt.

1.3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

(1) Auf der überbaubaren und nicht überbaubaren Fläche sind zusätzlich folgende bauliche Anlagen zulässig:

- Zufahrten
- die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Wege
- Einfriedungen entsprechend den örtlichen Bauvorschriften

1.4. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

(1) Nebenanlagen sind in Form von notwendigen Betriebsgebäuden (insbesondere Trafo und Wechselrichtergebäude) innerhalb der Baugrenze zulässig.

(2) Je Nebenanlage ist eine Grundfläche von max. 25 m² zulässig.

1.5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(1) öffentliche Verkehrsfläche

Zur Sicherung der Erschließung für das Plangebiet wird an der Ostseite des Geltungsbereichs eine Verbindung zwischen dem SO und der Bahnhofstraße (B185) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

1.6. Befristung der Zulässigkeit der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

(1) Die unter 1.1 bis 1.4 bauplanungsrechtlichen Festsetzungen sind begrenzt zulässig für einen Zeitraum von 30 Jahren, zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme der Anlage. Eine Verlängerung der Zulässigkeit der Nutzung über diesen Zeitraum hinaus ist möglich und gemeindlich abzustimmen.

Mit dem Ende der Nutzung entfallen die Festsetzungen 1.5, 1.7 sowie die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

1.7. Zuordnung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die Flächen für Maßnahmen werden dem Eingriff durch das Sondergebiet in vollem Umfang zugeordnet.

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Folgende örtliche Bauvorschriften werden zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellt:

2.1. Zufahrten, Wege

(1) Alle Zufahrten und Wege sind mit wasserdurchlässigem Aufbau herzustellen.

2.2. Einfriedung

(1) Eingefriedet werden darf nur die Fläche zur Aufstellung der Solarmodule (Bauraum) inkl. Teile der Maßnahmenflächen.

(2) Die Einfriedung ist nur als Maschendraht-, Stabgittermatten- oder Wildknotenzaun mit Holz- oder Stahlpfosten ohne Sockel mit max. 0,15 m Bodenfreiheit zulässig. Die Durchlässigkeit der Umzäunung für Klein- und Mittelsäuger muss sichergestellt sein.

2.3. Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind mit Ausnahme von zwei Schautafel und zwei Informationsschildern im Bereich der Anlageneinfahrten nicht zulässig. Die zulässigen Schautafeln und Informationsschilder dürfen jeweils max. eine Fläche von 3 qm einnehmen.

(2) Die Werbeanlagen dürfen den Zaun nicht überragen

(3) Sämtliche Werbeanlagen sind mit dem Ende der Zulässigkeit der baulichen Nutzung zu entfernen.

3.GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN

3.1. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 a BauGB)

(1) Maßnahme 1 (M1) Extensive Pflege der Modulzwischenflächen

Um die Artenvielfalt und die Ausbildung geeigneter Habitate im Plangebiet zu fördern, sind die Flächen einmal jährlich ab Mitte August zu mähen. Bei Bedarf ist ein weiterer Mähgang möglich. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Das Befahren der Flächen ist nur zu Pflege- und Wartungsgängen erlaubt.

In Teilbereichen auf maximal 20 % der Modulzwischenflächen ist, wenn nötig, eine Initialsaat vorzunehmen. Falls notwendig, ist zur Schaffung magerer Standortverhältnisse auf den Boden eine dünne Sandschicht aufzutragen. Zur Ansaat sind überwiegend niedrigwüchsige, konkurrenzschwache, trockenheitsverträgliche Blumen- und Gräsersamen für Sandmagerrasen zu verwenden.

(2) Maßnahme 2 (M2) Anlage von Hecken

Entlang der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenze sollen innerhalb der 2,50 m breiten Anpflanzungsflächen einheimische standortgerechte Sträucher gepflanzt werden. Geeignete Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Auch Obstgehölze heimischer Obstsorten (z.B. Brombeere, Himbeere etc.) sind in den Anpflanzungsflächen zulässig. Die Gehölze sind dreireihig in einem Pflanzraster von 1 m x 1,50 m zu setzen. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges sind eine Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode und eine 2-jährige Entwicklungspflege erforderlich. In den 3 Pflegejahren ist die Krautschicht mindestens zweimal im Jahr zu mähen, um konkurrierenden Pflanzenaufwuchs zu unterdrücken.

(3) Maßnahme 3 (M3) Anlage von Zauneidechsenhabitaten (CEF1)

Zum Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse im räumlichen Zusammenhang sind auf Höhe des Baufeldes entlang der westlichen Plangebietsgrenze Ausweichstrukturen anzulegen.

Innerhalb der Habitatflächen sind kleinräumige Strukturen mit südexponierten Böschungsbereichen (Hangneigung < 40°), exponierten Sonnplätzen aus Fels, Stein oder Totholz, vegetationsfreien Sandflächen für die Eiablage (Größe 1 - 3 m², Tiefe > 10 cm) sowie vegetationsbestandenen Flächen (krautige/ruderale Vegetation) zu entwickeln. Die vorhandene Ruderalvegetation ist in die Gestaltung der Flächen einzubeziehen.

(4) Maßnahme 4 (M4) Anlage von Saumstrukturen mit Strauchgruppen entlang der westlichen Plangebietsgrenze

Die Flächen sollen als strukturreicher Saum ausgebildet werden. Die vorhandenen Ruderalfluren sind durch Strauchgruppen aus 5 bis 10 heimischen Sträuchern mit einem hohen Anteil an Dornsträuchern zu strukturieren. Dabei sind die Gehölze in den Randbereichen anzuordnen, um die Zuwegung für Pflegefahrzeuge zu den Modul-zwischenflächen zu gewährleisten. Die Zauneidechsenhabitate (Maßnahme M3) sind als halboffene/ruderale Abschnitte in die Gestaltung zu integrieren.

Die Pflanzung ist vor Beginn der neuen Brutperiode im Folgejahr nach der Baumaßnahme fertigzustellen. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges ist eine Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode und eine 2-jährige Entwicklungspflege erforderlich. In den 3 Pflegejahren ist die Krautschicht einmal im Jahr ab Mitte August zu mähen, um konkurrierenden Pflanzenaufwuchs zu unterdrücken. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Pflanzung ist vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.

(5) Maßnahme 5 (M5) Anlage von Offenland mit Gehölzstrukturen innerhalb der im südlichen Bereich des Plangebietes festgesetzten Flächen

Im Bereich der südlichen Plangebietsfläche sind strukturreiche Offenlandflächen in Verbindung mit Gehölzpflanzungen vorzusehen. Geeignete Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Die Gehölzgruppen sind nach Süden und zu den Waldflächen hin zu verdichten, so dass ein nahtloser Übergang zu der Heckenpflanzung (Maßnahme M6) an der südlichen Plangebietsgrenze bzw. zu der Gehölzfläche entsteht. Vorhandene Sträucher und Gehölze sind zu erhalten und in das Pflanzkonzept zu integrieren. In Teilbereichen auf maximal 20 % der Maßnahmenfläche ist, wenn notwendig, eine Initialsaat vorzunehmen. Der Boden ist, wenn notwendig, durch das Auftragen einer dünnen Sandschicht abzumagern. Für die Ansaat sind überwiegend niedrigwüchsige, konkurrenzschwache, trockenheitsverträgliche Blumen- und Gräsersamen für Sandmagerrasen vorzusehen. Die Offenlandflächen sind dauerhaft durch einmalige Mahd ab Mitte August zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges der Gehölze sind eine Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode und eine 2-jährige Entwicklungspflege erforderlich. In den 3 Pflegejahren ist die Krautschicht zwischen den Gehölzen mindestens zweimal im Jahr zu mähen, um konkurrierenden Pflanzenaufwuchs zu unterdrücken. Die Pflanzung ist vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.

(6) Maßnahme 6 (M6) Anlage einer Feldhecke im Übergangsbereich zur Wipper

Im Bereich der ca. 160 m² großen Anpflanzungsfläche im Übergang zur Wipper sind einheimische standortgerechte Sträucher und Heister zu pflanzen. Geeignete Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen. Die Gehölze sind in mehreren Reihen in einem Pflanzraster von 1 m x 1,50 m zu setzen. Der Abstand der Heister untereinander beträgt mind. 2 m. Vorhandene Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren. Zur Gewährleistung des Anwuchserfolges sind eine Fertigstellungspflege über eine Vegetationsperiode und eine 2-jährige Entwicklungspflege erforderlich. In den 3 Pflegejahren ist die Krautschicht mindestens zweimal im Jahr zu mähen, um konkurrierenden Pflanzenaufwuchs zu unterdrücken. Die Pflanzung ist vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.

(7) Die für den Betrieb der Photovoltaik-Freilandanlage erforderlichen Zufahrten dürfen die Flächen für Maßnahmen durchschneiden.

4.HINWEISE

4.1. Denkmalschutz

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist die Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 9 (3) DenkmSchG LSA wird verwiesen.

4.2. Altlasten und Altablagerungen

Bei dem Standort handelt es sich um den Komplex „Südliches Bw Güsten". Die Flächen des Bahnhofs Güsten werden im Altlastenkataster des Salzlandkreises als Altstandort geführt. Die Abstimmung über das weitere Vorgehen wird im Zuge der Baugenehmigungsplanung mit der unteren Bodenschutzbehörde geführt.

Auf dem Gelände befinden sich Brunnen für die Grundwassersanierung, die weiterhin für das GW-Monitoring genutzt werden sollen. Für alle erforderlichen Arbeiten auf den Flächen in Vorbereitung der Errichtung einer PVA sowie für die Tiefbauarbeiten im Zusammenhang mit deren Errichtung wird eine fachgutachterliche Baubegleitung gefordert.

4.3. Bodenschutz

Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes (nach § 1 BodSchG) zu berücksichtigen, insbesondere ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten (Vermeidung von Verdichtung, Sicherung des Oberbodens). Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2) BauGB). Der anfallende Erdaushub aus der Erschließungsmaßnahme ist getrennt nach Ober- und Unterboden zu lagern.

4.4. Niederschlagswasser und Abwasser

Das angefallene Niederschlagswasser ist dezentral bzw. flächenhaft zu versickern.

Sollte während des Betriebszeitraumes der Solaranlage die Reinigung der Moduloberflächen notwendig werden, so ist diese Reinigung nur mit Wasser ohne Zusätze durchzuführen.

4.5. Erschließung

Die Erschließung erfolgt über das vorhandene Wegenetz. Etwaige Änderungen im Einmündungsbereich zu klassifizierten Straßen sind mit dem Straßenbauamt abzustimmen.

4.6. Flächen für die Bahnanlagen

Die im Bereich des Geltungsbereichs liegende Leitungen der Deutschen Bahn AG dürfen nicht überbaut werden. Auf beiden Seiten der Leitungen ist ein 1 m breiter Korridor freizuhalten. Eine Beschädigung der Kabel der DB AG ist während und nach der Baumaßnahme durch entsprechende konstruktive Maßnahmen auszuschließen. Der Zugang zu der Fläche für die Bahnanlagen soll direkt am Korridor erfolgen.

4.7. Kampfmittel

Eine Belastung der betreffenden Flächen mit Kampfmitteln liegt derzeit nicht vor. Es ist bei der Durchführung mit dem Auffinden von Kampfmitteln nicht zu rechnen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, ist die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst unverzüglich zu informieren.

4.8. Brandschutz

Die gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten. Die Abstimmung erfolgt im Baugenehmigungsverfahren mit der zuständigen Behörde des Salzlandkreises.

4.9 Gewässer

Am geplanten Standort wird die Wipper, als Gewässer erster Ordnung, im südlichen Bereich tangiert. Eine Bebauung des gekennzeichneten und festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist nicht zulässig. Die Baufeldeinzäunungen sind in einem Abstand von 10,00 m von den jeweiligen Böschungsoberkanten zu errichten.

5. ANHANG

5.1 Gehölzliste

Heister

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Fagus syvatica	Rotbuche
Quercus robur	Stieleiche
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
Prunus padus	Traubenkirsche
Ulmus glabra	Bergulme
Ulmus laevis	Flatterulme
Ulmus minor	Feldulme
Alnus glutinosa	Schwarzerle

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus laevigata	Zweigriffliger W.dorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger W.dorn
Evonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schwarzdorn
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Ribes sanguinea	Blut-Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Rubus caesius	Kratzbeere
Salix caprea	Salweide
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

PRÄAMBEL

Aufgrund

- des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509),
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (Planzeichen- verordnung - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.02.2013 folgende Satzung der Stadt Güsten über den Bebauungsplan "Solarpark Güsten" bestehend aus dem Teil A - Planzeichnung und Teil B - textliche Festsetzungen erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 18.02.2013. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hat im Amtsblatt am 08.03.2013 bekannt gemacht worden.

Güsten, den 23.07.2013 ..... Bürgermeister

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1 BauGB ist am 26.03.2013 durchgeführt worden.

Güsten, den 23.07.2013 ..... Bürgermeister

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sind mit dem Schreiben vom 25.02.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.02.2013 hat in der Zeit vom 25.02.2013 bis 11.04.2013 stattgefunden.

Güsten, den 23.07.2013 ..... Bürgermeister

4. Der Stadtrat hat am 30.04.2013 den Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung in der Fassung vom 30.04.2013 beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 03.06.2013 bis 03.07.2013 beteiligt.

Güsten, den 23.07.2013 ..... Bürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 30.04.2013 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung wird in der Zeit vom 03.06.2013 bis 03.07.2013 während folgender Zeiten

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 05.06.2013 im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Güsten, den 23.07.2013 ..... Bürgermeister

6. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger, sowie die Stellung-nahmen der Träger öffentlicher Belange am 10.12.2013 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Güsten, den 22.07.2013 ..... Bürgermeister

7. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.07.2013 von dem Stadtrat als Satzung beschlossen und die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Güsten, den 23.07.2013 ..... Bürgermeister

8. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... erteilt. Az 61.70.02/10 GÜS - 11.03.13

Bernburg, den 06.11.2013 ..... Salzlandkreis

9. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.12.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) ~~und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB)~~ hingewiesen worden. Die Satzung ist am 06.12.2013 in Kraft getreten.

Güsten, den 10.12.2013 ..... Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage Bahnhof Güsten" wurde hiermit ausgefertigt.

Güsten, den 14.11.2013 ..... Bürgermeister

STADT GÜSTEN

BEBAUUNGSPLAN
"FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGE BAHNHOF GÜSTEN"

MAßSTAB 1:2000 FASSUNG 5.07.2013

Darstellung auf der Grundlage von der Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA / www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de Abgabe: Mai, 2013, Az.: A17-7008018-2013-7

PÖYRY

Pöyry Deutschland GmbH
Lutzstraße 2, 80687 München
Tel. +49 89 95 47 71-0;
www.poyry.de